

Statuten

Tennisclub Widnau

1. Bindung an übergeordnete Regelungen

Der Tennisclub Widnau (kurz TCW) ist Mitglied von Swiss Tennis und des Regionalverbandes Ostschweiz Tennis. Die Statuten und Reglemente des Internationalen Tennisverbandes (ITF), von Swiss Tennis, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des Regionalverbandes Ostschweiz Tennis sind für den TCW und dessen Mitglieder verbindlich.

1.1 Geltungsbereich

Die Mitglieder des TCW anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln von Swiss Tennis und des Regionalverbandes Ostschweiz Tennis.

1.2 Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

Als Mitglied von Swiss Tennis und dem Regionalverband Ostschweiz Tennis unterstehen der TCW und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

1.3 Zuständigkeit Swiss Sport Integrity, Sportgericht und CAS

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

2. Verhinderung Wettkampfmanipulation

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Tennissport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften der ITF sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

3. Name, Sitz und Zweck

Art. a: Der Tennisclub Widnau ist ein Verein im Sinne von Art. 60 & ff ZGB mit Sitz in Widnau.

Art. b: Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissportes, sowie der Kameradschaft und der Geselligkeit. Er soll den Tennissport populär und allen Volkskreisen zugänglich machen.

Art. c: Zur Erfüllung des Zweckes kann der Club Liegenschaften erwerben oder pachten, Tennisplätze oder -hallen mieten, bauen, kaufen, im Baurecht erstellen. etc... Er kann alle Rechtshandlungen unternehmen, die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich sind.

Art. d: Der Tennisclub Widnau ist politisch und konfessionell neutral.

4. Mitgliedschaften

Art. a: Der Club besteht aus:

- 4.1 Aktivmitgliedern
- 4.2 Ehrenmitgliedern
- 4.3 Junioren
- 4.4 Passivmitgliedern

4.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, die das 20. Altersjahr erreicht haben und aktiv Tennissport betreiben.

4.2 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Club oder Tennissport besonders verdient gemacht haben und an der Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit als solche ernannt worden sind. Sie haben keine Jahresbeiträge zu entrichten.

4.3 Junioren

Junioren sind Jugendliche bis zu dem, ihrem 19. Geburtstag folgenden Jahresende.

Ein Anspruch zur Aufnahme als Aktivmitglied kann aus der Junioren-mitgliedschaft nicht abgeleitet werden. Über die Aufnahme entscheidet die Kommission.

4.4 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Clubs, welche regelmässig Passivmitgliederbeiträge bezahlen.

Art. b: Wer in den Tennisclub eintritt, unterzieht sich dessen Statuten, Reglementen, Ordnungen und Beschlüssen.

Art. c: Stimmrecht und Wahlfähigkeit haben nur die Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Art. d: Wer während des Jahres beitrifft, hat den Beitrag zu leisten, der hierfür von der HV festgesetzt wird.

Art. e: Der Austritt aus dem Club kann nur auf Ende eines Jahres schriftlich erklärt werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen. Später erfolgende Austrittserklärungen entbinden nicht von der Verpflichtung zur Leistung des Beitrages für das neue Vereinsjahr.

Art. f: Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen, Reglementen, Ordnungen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Rekursrecht an der Hauptversammlung. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig mit der einfachen Mehrheit.

5. Mitbestimmung

Art. a: Alle Personen, die am Vereinsleben partizipieren, können Vereinsmitglied werden und haben damit an der Hauptversammlung Antragsrecht.

6. Organe

Art. a: Organe des Clubs sind:

- 6.1 Die Hauptversammlung
- 6.2 Der Vorstand
- 6.3 Die Rechnungsrevisoren

6.1 Hauptversammlung

Art. a: Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. b Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Hauptversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 10 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. c: In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes und der Revisoren
- Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs
- Beschlussfassung über den Abschluss von Geschäften, welche der öffentlichen Beurkundung bedürfen. (Liegenschaften, Abschluss von Baurechtsverträgen etc. ...)
- Erlass von Reglementen und Ordnungen

Art. d: Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen bis 4 Wochen vor der HV schriftlich der/m Präsidentin/en mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der HV nicht Beschluss gefasst werden.

Art. e: Die Clubbeschlüsse an der Hauptversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen anwesender Mitglieder gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für Wahlen gilt die gleiche Regelung. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

6.2 Vorstand

Art. a: Der Vorstand ist das ausführende Organ des Clubs. Er vertritt den Club nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der HV fallen.

Art. b: Der Vorstand soll aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Ihm gehören mindestens an:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Kommunikation, Marketing, Sponsoring
- Kassier/in
- Spielleiter/in, Platz- oder Sportchef/in

Junorenverantwortliche/r
Aktuar/in

Es ist zulässig, dass zwei der vorgenannten Ämter ein und derselben Person übertragen werden können; davon ausgenommen ist das Amt des/r Präsidenten/in.

Ausser dem/r Präsidenten/in, der von der HV gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. c: Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. d: Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.

Art. e: Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Art. f: Für den Tennisclub Widnau zeichnen rechtsverbindlich der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Post- und Bankverkehr führt der/die Kassier/in Einzelunterschrift.

Art. g: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in bzw. in dessen Abwesenheit der/die Vizepräsident/in den Stichentscheid.

6.3 Die Rechnungsrevisoren

Art. a: Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Ersatzrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. b: Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Tennisclubs Widnau, die Bücher und Belege zu prüfen und der HV hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

7. Interessenskonflikte

Art. a: Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person die/den Präsidentin/en und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss.

Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt die/den Präsidentin/en, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds

Art. b: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat

im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. c: Vor der Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds werden insbesondere folgende Punkte betrachtet. Berufliche Tätigkeiten, die Einfluss auf die Unabhängigkeit im Vorstand haben könnten. Geschäftliche Beziehungen zur Organisation oder deren Partnern. Familiäre oder persönliche Verbindungen zu Personen, die direkt vom Vereinsentscheid profitieren könnten. Rollen in anderen Vereinen, Firmen oder Institutionen, die mit dem Verein kooperieren oder in Konkurrenz stehen. Private Projekte, die thematisch oder finanziell mit dem Verein überschneiden.

8. Statutenrevisionen, Reglemente und Ordnungen

Art. a: Die Statuten können durch die ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung revidiert werden. Für Statutenrevision sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. b: In den Statuten nicht festgelegte Einzelheiten betreffend Organisation des Spielbetriebes etc. werden durch den Vorstand in eigener Kompetenz geregelt.

9. Auflösung oder Fusion

Art. a: Die Auflösung oder die Fusion des Clubs ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Hauptversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der HV selbst entscheidet das 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder die Fusion.

Art. b: Ein nach Auflösung des Clubs verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissportes gestellt werden.

10. Haftung

Art. a: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten(-Änderungen) wurden an der Hauptversammlung vom 21. März 2026 angenommen und treten sofort in Kraft.

Präsidentin: Stephanie Fürderer

Vizepräsident: Yves Gschwend